

Das Kanzleimanagement-Magazin für junge
Juristinnen und Juristen

Ausgabe 5/24

Neue beA-Optik

Was steckt dahinter?



E-Rechnungspflicht für Kanzleien?

Die Anforderungen im Überblick

Stolperfalle Rechts- schutzversicherung

So bleiben Sie nicht auf Ihren
Kosten sitzen

Berufsbilder in der Rechtsabteilung

Legal Counsel, Syndikus und Co.

Ihre
MkG-Partner

Juris

schweitzer
Fachinformationen

RA-MICRO

DATEV

 Fachseminare
von Fürstenberg

Juristische Fachseminare
INSTITUT FÜR ANGEWANDTES RECHT

VARIO
LEGAL

ZORN
SEMINARE

 **ARBER**
SEMINARE
Anwaltsfortbildung



Live Online FAO Seminare 2,5 Stunden für € 89,- netto

Wir bieten Ihnen ein einzigartiges Angebot mit täglichen LIVE ONLINE Seminaren an. Ihre Fortbildung können Sie gem. § 15 Abs. 2 FAO Live Online absolvieren.



Die Vorteile überzeugen:

Effizienz:

Praxisbezug, tagesaktuell, interaktiv! Von Top-Referenten kurzweilig und auf den Punkt gebracht vorgetragen!

Flexibilität:

Termine vormittags, nachmittags, „after work“ und auch samstags. Sie können sich bis zum Beginn des Seminars anmelden!

Preis/Leistung:

Unschlagbare 89,- Euro zzgl. ges. Umsatzsteuer für jeweils 2,5h Fortbildung einschl. PPP oder Skript oder Fallsammlung mit Lösung (jeweils als PDF) sowie ein Zertifikat

Themenvielfalt:

Wir bieten Ihnen eine Vielzahl von Themen aus 23 Fachgebieten an!

Juristische Fachseminare

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES RECHT

www.juristische-fachseminare.de

MKG

INHALT



▶ BEA

Neue beA-Optik in der Version 3.28
Was steckt dahinter?

Von Ilona Cosack 3



▶ AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

E-Rechnung auch in der Anwaltskanzlei?

So bereiten Sie sich auf die neuen Anforderungen vor

Von Birgit Benker 7



▶ KANZLEIPRAXIS

Stolperfälle Rechtsschutzversicherung

So bleiben Sie nicht auf Ihren Kosten sitzen

Von Raik Brete 11



▶ ABRECHNUNG

Die Wahlanwaltsgebühren

Wie gelingt die Anrechnung bei PKH und VKH?

Von Norbert Schneider 14



▶ KARRIERE

LL. M.-Programme im Energie- und Umweltrecht

Wege zur rechtlichen Spezialisierung für eine nachhaltige Zukunft

Von Darleen Mokosek 19



▶ KARRIERE

Berufsbilder in der Rechtsabteilung

Legal Counsel, Syndikus und Co.: Diese Tätigkeiten kann man ausüben

MKG-Redaktion 23

FOLGEN SIE UNS AUCH AUF LINKEDIN





©AdobeStock tippapatt

Neue beA-Optik in der Version 3.28

Was steckt dahinter?

Von Ilona Cosack

Das beA ist für die Anwaltschaft der Schlüssel zur Teilnahme am Elektronischen Rechtsverkehr (ERV). Immer wieder mal hakt und klemmt dieser Schlüssel und so mancher wünscht sich statt des manuellen Schlüssels einen elektronischen Fingerprint in der beA-Webanwendung. Mit der beA Version 3.28 hat die BRAK im September 2024 einen weiteren Schritt vollzogen und den Schlüssel geschmeidig gefettet, wenngleich die beA Karte immer noch benötigt wird.

1. Der Motor: Neue beA Client Security

Auch bei dem Update auf die Version 3.28 ist eine Aktualisierung der beA Client Security erforderlich, ohne diese Aktualisierung kommen

Anwenderinnen und Anwender nicht mehr ins beA. Die aktuelle Version lautet: 3.28.0.1. Administratorrechte sind bei dieser Aktualisierung nicht erforderlich.

2. Neue Optik der Nachrichtenübersicht

In der bisherigen Ansicht gab es die Reiter „Nachricht“ (blau) und „Einstellungen“ (grau). Nunmehr fehlen diese Reiter und es wird auf den ersten Blick nur der Bereich der Nachrichtenübersicht angezeigt. Will man auf die Einstellungen zugreifen, sind diese jetzt oben rechts vor den „Hilfe“ und „Support“ Buttons zu finden. Möchte man von den Einstellungen wieder zurück auf die Nachrichtenübersicht, so ist der Nachrichtenbutton dann ebenfalls oben rechts zu finden.



3. Neue Filterfunktion in der Spaltenauswahl

Eine entscheidende Änderung findet sich bei der Spaltenauswahl: Dort findet sich jetzt eine Einstellmöglichkeit „Eingang Intermediär“. Insbesondere im Ordner „Gesendet“ bekommt man damit in der Nachrichtenübersicht direkt angezeigt, wann eine Nachricht beim Empfänger oder der Empfängerin eingegangen ist. Wäre in diesem Beispiel der Fristablauf am 19.9.2024, so wäre dieser Eingang verspätet.



4. Neue Nachricht erstellen

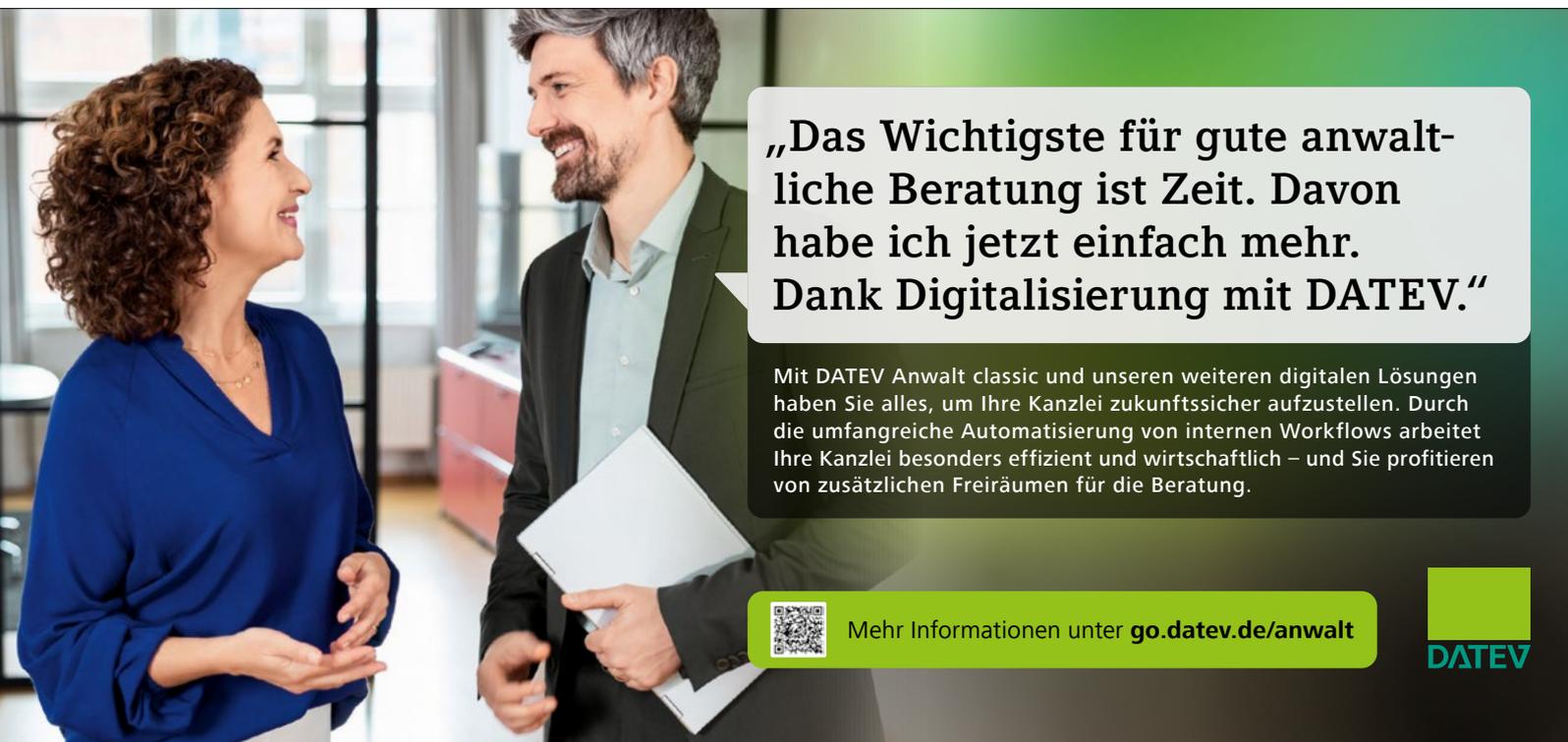
Hier gab es wesentliche Änderungen: Beim Empfänger kann man, neben den bekannten Suchen im Adressbuch oder Gesamtverzeichnis, auch nach Namen in der Eingabezeile suchen:



Sofern bekannt (z. B. aus dem [Rechtsanwaltsregister](#)) kann auch direkt die SAFE-ID eingegeben werden.

Neu ist der [Informationshinweis](#) beim externen Strukturdatensatz.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur dann ein externer Strukturdatensatz benötigt wird, wenn man beim Zentralen Schutzschriftenregister einen Antrag einreicht. Für die Korrespondenz mit der Justiz liefert beA den benötigten Strukturdatensatz (xjustiz_nachricht.xml) automatisch mit. Für die Korrespondenz mit Kolleginnen und Kollegen ist das Feld Justizbehörde mit der Auswahl „Unbekannt“ zu füllen. Anders als bisher ist das Feld Justizbehörde nicht mehr als Pflichtfeld (*) deklariert.



„Das Wichtigste für gute anwaltliche Beratung ist Zeit. Davon habe ich jetzt einfach mehr. Dank Digitalisierung mit DATEV.“

Mit DATEV Anwalt classic und unseren weiteren digitalen Lösungen haben Sie alles, um Ihre Kanzlei zukunftssicher aufzustellen. Durch die umfangreiche Automatisierung von internen Workflows arbeitet Ihre Kanzlei besonders effizient und wirtschaftlich – und Sie profitieren von zusätzlichen Freiräumen für die Beratung.

Mehr Informationen unter go.datev.de/anwalt



5. Mehrere Empfänger

Mehrere Empfänger werden nunmehr nebeneinander in Extra-Reitern angezeigt und können so einfacher wieder entfernt werden. Achten Sie dennoch darauf, im Dokument auf die Übersendung an weitere Empfänger (z. B. Kollegen) hinzuweisen, da das beA aus technischen Gründen für jeden Empfänger eine Nachricht generiert. Die Sendungspriorität sollte (sofern erforderlich) ebenfalls im Schriftsatz erwähnt werden, solange die Gerichte Nachrichten noch nicht digital weiterverarbeiten und ausdrucken.

6. Neugestaltung bei den Anhängen

Bei den Anhängen ist es beim Hochladen nicht mehr möglich, die bisherige Auswahl von „Anlage“ und „Schriftsatz“ vorzunehmen. Vielmehr lädt das System das Dokument immer als „Anlage“ hoch. Danach besteht die Möglichkeit, die Datei zu markieren und dann verschiedene [Ergänzungen und Änderungen vorzunehmen](#).

So kann man beim „Anhangstyp“ von „Anlage“ auf „Schriftsatz“ wechseln und bei „Bezeichnung“, sinnvoll bei der Anforderung eines elektronischen Empfangsbekennnisses (eEB) z. B. bei Zustellung von Anwalt zu Anwalt, einen Hinweis auf den zuzustellenden Titel, das AZ, etc., geben.

Wird der Anhang signiert, zeigt das beA sofort an, dass die [Signaturprüfung erfolgreich](#) war:

Achtung: Anlagen können, müssen jedoch nicht, mit qeS signiert werden. Sofern ein Mitarbeitender versenden soll, muss zwingend der Anhang mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) versehen werden. Ist der Mitarbeitende jedoch mit seiner beA-

Mitarbeiterkarte oder einem Softwarezertifikat eingeloggt, erlaubt das System das Senden, obwohl die qeS fehlt!

Hier ist m. E. dringend eine Nachbesserung notwendig.

Deklariert man den Anhang als „Schriftsatz“, bleibt der Sendebutton (bei Mitarbeiteranmeldung) so lange ausgegraut, bis der Schriftsatz vom Anwalt mit qeS signiert wurde. Erst danach ist ein Senden möglich. Diese Änderung ist zwingend vorzunehmen, will man Fehler vermeiden.

7. Neu: Speicherdatum wird bei „Als Entwurf speichern“ angezeigt

Es ist immer sinnvoll, vor dem Versenden die Nachricht als Entwurf zu speichern. Das beA lädt dann bereits alle Anhänge auf den Server der BRAK, so dass das eigentliche Senden schneller vonstattengeht. Neu ist, dass nunmehr angezeigt wird, wann zuletzt eine Speicherung erfolgt ist.

8. Neue Optik für eEB

Beim Empfang von eEB wurde die [Oberfläche](#) komplett verändert.

Oben rechts wird angezeigt, wann die Nachricht auf dem Intermediär und auf dem Postfach eingegangen ist. Es erfolgt ein Hinweis auf die Anforderung eines eEB. Mit Klick auf den grünen Button kann das eEB abgegeben, mit Klick auf den roten Button abgelehnt werden. Darunter erfolgt der Hinweis, dass die Signatur(en) gültig ist/sind.

Bei der Abgabe des eEB wird bei Auswahl des Zustellungsdatums zunächst das Tagesdatum vorgeschlagen. Dieses muss mit dem neu-

en Button „Bestätigen“ aktiviert werden. Wählt man ein Datum in der Zukunft aus, erfolgt zwar ein Hinweis „Das ausgewählte Datum liegt in der Zukunft“, das System hindert den Nutzenden jedoch nicht daran, das eEB zu versenden. Hier ist m. E. ebenfalls Handlungsbedarf, um Organisationsverschulden zu vermeiden.

9. Etiketten schneller vergeben

Nach wie vor sollten wegen der Löschvorschriften des § 27 RAVPV die Dateien exportiert werden. Wer dafür mit Etiketten arbeitet, findet jetzt eine neue Optik der bunten Farbmarkierungen vor und kann diese mit einem Klick direkt vergeben:



Fazit: Auch wenn der elektronische Fingerprint noch in weiter Ferne liegt, bietet die Neugestaltung des beA einige Verbesserungen. Es wäre gut, wenn beim Hochladen anstelle einer Anlage (die nicht immer zwingend mit einem Schriftsatz gesendet wird) der Dokumenttyp automatisch als Schriftsatz deklariert wird, damit ein versehentliches Senden ohne qeS verhindert wird. Auch die Abgabe von eEB mit einem Zukunftsdatum sollte vom System unterbunden werden. So werden vermeidbare Fehler verhindert.

Mit kollegialen Grüßen

Ilona Cosack



Ilona Cosack,

Inhaberin der ABC AnwaltsBeratung Cosack Fachberatung für Rechtsanwälte und Notare, berät und begleitet seit 1998 Anwaltskanzleien ganzheitlich als Expertin mit dem Schwerpunkt Anwältin und Anwalt als Unternehmer. Sie ist Autorin des [Praxishandbuchs Anwaltsmarketing](#) und des Leitfadens für jede Anwaltskanzlei [Digitalisierung erfolgreich umsetzen](#). Darüber hinaus gibt sie in Fachpublikationen und als Referentin, auch zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach, wertvolle Hinweise zum praktischen Einsatz in der Kanzlei.

RA-MICRO ESSENTIALS

Einfach. Schnell. Startklar.
In der Cloud. In der Kanzlei.

Die neue browserbasierte Kanzleisoftware von RA-MICRO

bestechend einfach
zu bedienen

sicher und schnell
einsatzbereit

auf das Wesentliche
konzentriert



©AdobeStock zephyr_P

E-Rechnung auch in der Anwaltskanzlei? So bereiten Sie sich auf die neuen Anforderungen vor

Von Birgit Benker

Schon seit Ende 2020 kennen wir die E-Rechnung. Verpflichtend musste diese Form der Rechnung gegenüber öffentlichen Auftraggebern bereits praktiziert werden. Doch nun tritt die E-Rechnungspflicht ab dem 1.1.2025, zunächst schrittweise, in Kraft. Geregelt wird dies im Wachstumschancengesetz, welches im März 2024 in Kraft getreten ist.

In zwei Schreiben hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) entsprechende Ausführungen gemacht (BMF, Schreiben vom 2.10.2023, III C 2 – 7287-a/23/10001:007 und BMF, Schreiben (Entwurf) vom 13.6.2024, III C 2 – S 7287-1/23/10001:0007).

Die Pflicht trifft grundsätzlich alle Unternehmen und damit auch die Anwaltskanzlei im **B2B-Sektor**. Sie ist unabhängig von Umsatzgröße oder Größe des Kanzleiteams umzusetzen.

Bisher hatte das Umsatzsteuergesetz (UStG) die Papierrechnung favorisiert, nachdem für die Übersendung einer elektronischen Rechnung die Zustimmung des Empfängers erforderlich war. Nunmehr ist eine Pflicht zur Übersendung in elektronischer Form gegeben.

Ziel der E-Rechnung seitens des Gesetzgebers?

Es ist vorgesehen, in Zukunft die Meldung von Umsätzen durch ein bundeseinheitliches elektronisches System durchzuführen. Die E-Rechnung dient nun als Vorbereitung dafür. Ein weiteres Ziel ist, die Digitalisierung voranzubringen. Zudem sollen unternehmensinterne Rechnungsprozesse vereinfacht werden.

Was versteht man unter einer E-Rechnung und einer sonstigen Rechnung?

Grundlage ist die EU-Richtlinie 2014/55/EU (EN 16931). Der Begriff der Rechnung wird ab 1.1.2025 neu definiert. Es gibt dann eine Unterscheidung zwischen elektronischen Rechnungen und sonstigen Rechnungen, § 14 UStG n.F.

Eine **elektronische Rechnung** ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Eine sonstige Rechnung ist eine Rechnung, die in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier übermittelt wird.

Mit der E-Rechnung werden somit die Rechnungsinformationen elektronisch übermittelt, automatisiert empfangen und weiterverarbeitet. Eine durchgehend digitale Bearbeitung – von der Rechnungserstellung bis zur Bezahlung des Rechnungsbetrages – wird dadurch sichergestellt.

Eine **sonstige Rechnung** ist eine Rechnung, die in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier übermittelt wird (§ 14 Abs. 1 S. 4 UStG n.F.). Dazu gehört auch eine Rechnung im PDF-Format, da dieses Format nicht mehr den Anforderungen an eine elektronische Rechnung entspricht.

Ab wann muss in der Anwaltskanzlei mit E-Rechnungen gearbeitet werden?

Es ist eine schrittweise Einführung vorgesehen (§ 27 Abs. 38 UStG n.F.):

Ab 1.1.2025 muss die Anwaltskanzlei darauf vorbereitet sein, elektronische Rechnungen **empfangen**, verarbeiteten und revisionssicher archivieren zu können. Es besteht die Notwendigkeit einer digitalen Rechnungserstellungs- und -verarbeitungslösung. Der **Versand** in anderen elektronischen Formaten oder Papier ist noch bis 31.12.2027 möglich. Allerdings muss der Rechnungsempfänger der Übersendung von PDF-Rechnungen zustimmen (§ 27 Abs. 8 Nr. 1 UStG n.F.).

Ab **1.1.2027** besteht, sofern der Vorjahresumsatz mehr als 800.000 Euro beträgt, die Verpflichtung, E-Rechnungen zu **versenden**.

Ab **1.1.2028** greifen alle Anforderungen des Wachstumschancengesetzes zur E-Rechnungspflicht, d. h. andere Formate sind dann im B2B-Bereich nicht mehr zulässig.

Davon ausgenommen sind Kleinbetragsrechnungen (§33 UStDV), Fahrausweise (§ 34 UStDV) und steuerfreie Leistungen. Diese können auch in den sonstigen Rechnungsformaten (z. B. Papierform) erstellt werden.

Zur besseren Übersicht

2025/2026	<ul style="list-style-type: none"> • E-Rechnung • andere elektronische Formate (Zustimmung Empfänger erforderlich) • Papier
2027	<ul style="list-style-type: none"> • E-Rechnung • andere elektronische Formate <ul style="list-style-type: none"> • nur bei Zustimmung Empfänger • nur wenn Vorjahresumsatz < 800.000 €
2028	<ul style="list-style-type: none"> • nur noch E-Rechnung

Welche Rechnungsformate gibt es?

ZUGFeRD ist ein elektronisches Rechnungsformat, das vom Forum elektronische Rechnung Deutschland (FeRD) entwickelt wurde. Dieses Format steht auch der Öffentlichkeit zur freien Verfügung. Es handelt sich hierbei nicht um eine Software, sondern



juris

IM ANWALTSBERUF
DIREKT ERFOLGREICH
DURCHSTARTEN.
MIT JURIS.



Jetzt »hier Produkte auswählen und juris 30 Tage kostenfrei nutzen.

juris.de Wissen, das für Sie arbeitet.

vielmehr um eine Beschreibung für den Aufbau einer E-Rechnung. Es wird dabei eine Rechnung erstellt, die als XML-Datei erzeugt wurde und gleichzeitig in ein PDF-A eingebettet wird. Die empfangene Rechnung enthält somit einen menschenlesbaren Teil (PDF-Datei) sowie den geforderten strukturierten Datensatz.

Das weitere Format, die XRechnung, ist ein elektronischer Rechnungsstandard, der bereits für die Rechnungserstellung im öffentlichen Sektor (dort besteht seit 2020 eine Verpflichtung zur E-Rechnung) verwendet wird. Hier ist dann allerdings kein Auslesen mit bloßem Auge möglich.

Beide Rechnungsformate werden im XML-Format ausgestellt und entsprechen der CEN-Norm EN 16931.

In welchen Bereichen sind die Anwaltskanzleien betroffen?

Es besteht im B2B-Bereich die Verpflichtung, die Ausgangsrechnungen als E-Rechnungen zu versenden (ab 1.1.2028). Aber sicherlich werden auch Eingangsrechnungen von Lieferanten betroffen sein und zwar bereits ab 1.1.2025.

Was ist bei der Umstellung auf E-Rechnungen in der Kanzlei zu berücksichtigen?

Zum einen muss der **Rechnungseingangsprozess** angepasst werden. In der Regel betreffen gerade die Eingangsrechnungen den B2B-Prozess. Hier ist es sinnvoll, E-Rechnungen an eine zentrale E-Mail-Adresse, z. B. Rechnungseingang@...de, zustellen zu lassen. Diese müsste dann den jeweiligen Lieferanten mitgeteilt werden. Auch ist dadurch gewährleistet, dass nur noch auf einer E-Mail-Adresse Rechnungen eingehen und die Buchhaltung so direkt darauf zugreifen kann.

Beim **Rechnungsausgangsprozess** sollten frühzeitig Weichenstellungen getroffen werden, um Rechnungen nicht mehr als Word- oder PDF-Dokument zu erzeugen und dann per E-Mail oder Briefpost zu versenden. Es sollte, sofern die Kanzleien ein anwaltsspezifisches Programm verwenden, überprüft werden, ob die Software die E-Rechnungs-Funktion bereits vorsieht.

Es sind auch die Stammdaten um die jeweiligen E-Mail-Adressen zu aktualisieren.

In der Anwaltskanzlei ist die Mandantenstruktur in der Regel sowohl auf B2B als auch auf B2C ausgelegt. An die B2C-Mandanten

brauchen keine E-Rechnung versandt zu werden. Um jedoch ein „Mischmasch“ aus E-Rechnung, PDF- und Papierrechnungen zu vermeiden, erscheint eine vollständige Umstellung auf die E-Rechnung, auch für den Privatmandantenbereich, sinnvoll. Soll eine elektronische Rechnung an den Endverbraucher übersandt werden, ist dessen Zustimmung erforderlich.

Problematisch kann sich die gestalten, wenn die Mandanten über keine E-Mail-Adresse verfügen.

Berücksichtigt die E-Rechnung auch die Anforderungen des RVG?

Nach § 10 RVG war (bis 30.6.2024) die Schriftform vorgeschrieben, d. h. die Unterschrift des Anwalts oder der Anwältin war erforderlich. Zum 1.7.2024 wurde § 10 Abs. 1 S. 1 RVG wie folgt geändert:

„ Der Rechtsanwalt kann die Vergütung nur aufgrund einer von ihm oder auf seine Veranlassung dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung fordern; die Berechnung bedarf der Textform.

Durch die Gesetzesänderung des § 10 RVG steht der E-Rechnung nichts mehr im Wege.

Wie muss die E-Rechnung archiviert werden?

Es sind die Grundsätze der GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) zu beachten.

Da die E-Rechnung ein original elektronisches Dokument ist, muss diese auch elektronisch im Originalformat aufbewahrt werden (zehn Jahre). Die Unveränderbarkeit muss gewährleistet sein. Auch müssen die elektronischen Belege während der Aufbewahrungsfrist jederzeit lesbar und maschinell auswertbar sein.

Welche Vor- und Nachteile hat die E-Rechnung?

Zu den **Vorteilen** gehört, dass beim Versand elektronischer Rechnungen die Kosten für Papier, Druck und Porto entfallen. Außerdem werden Zeit und damit folglich Personalkosten gespart. Die gewonnene Zeit kann anderweitig vom Personal genutzt werden. Die E-Rechnung erhält die Mandantin oder der Mandant

sofort und zahlt diese ggf. schneller, die Liquidität der Kanzlei wird verbessert. Die Rechnungsdaten können automatisiert in die Buchhaltung übernommen werden. Alle Rechnungen sind nun digital gespeichert und können jederzeit aufgerufen werden. Auch schont die papierlose Abwicklung die Umwelt.

Auch der Empfang von E-Rechnung bringt Vorteile. Das Abtippen oder Einscannen von Papierrechnungen entfällt. Fehlerquellen werden reduziert und auch hier Zeit gespart, sodass das Personal anderweitig eingesetzt werden kann. Die Digitalisierung führt dazu, dass eine zeit- und ortsunabhängige Bearbeitung möglich ist.

Nachteil der E-Rechnungen könnte sein, dass die Kunden und Kundinnen ggf. eine Papierrechnung wünschen. Für Kanzleien, die sich traditionell noch in Papierform verwalten, bedeutet die Einführung, dass eine Überarbeitung der internen Prozesse erforderlich ist, was durchaus auch mit Kosten verbunden ist. Kanzleien müssen auch sicherstellen, dass die sensiblen Daten gemäß der Datenschutzbestimmungen geschützt sind.

Fazit: Planung ist die halbe Miete

Die Umstellung auf die E-Rechnung vereinfacht Rechnungsprozesse und spart Kosten und Zeit. Gleichzeitig müssen Kanzleien ihre internen Prozesse und IT-Strukturen anpassen, um die gesetzlichen Anforderungen wie die reversionssichere Archivierung zu erfüllen. Die Einführung erfordert zudem eine frühzeitige Planung und Anpassung der Mandantenkommunikation, insbesondere für Teile der Mandantschaft, die weniger digitalaffin sind.

Nutzen Sie die Zeit bis zur verpflichtenden Einführung, um Ihre Kanzlei optimal auf die E-Rechnung vorzubereiten. Setzen Sie auf digitale Lösungen, um Ihren Arbeitsalltag effizienter zu gestalten und sich zukunftssicher aufzustellen.

Mit kollegialen Grüßen

Birgit Benker

Birgit Benker



Birgit Benker

ist gepr. Rechtsfachwirtin und gepr. Bilanzbuchhalterin und als Büroleiterin in einer mittelgroßen Rechtsanwaltskanzlei mit den Schwerpunkten Gebührenabrechnung, Buchhaltung (einschließlich Abschlussarbeiten) und Ausbildung tätig. Des Weiteren war sie lange Jahre Mitglied im Prüfungsausschuss für Rechtsfachwirte der OLG Bezirke München, Nürnberg, Bamberg. Seit 2010 referiert sie als Dozentin für verschiedene Reno-Vereinigungen, Rechtsanwaltskammern und Seminarveranstalter. Schwerpunkt der Vortragstätigkeit bildet die Buchhaltung in der Anwaltskanzlei, aber auch das Gebührenrecht. Zudem ist sie Autorin von Fachbeiträgen in verschiedenen Fachzeitschriften.

Der Countdown läuft

§15 FAO



Fachseminare
von Fürstenberg

SIE HABEN DIE WAHL:



VOR ORT

2 Tage – 15 Stunden

- Präsenzunterricht mit persönlichem Austausch
- Neue Kontakte knüpfen

– oder –



ONLINE

6 Blöcke à 2,5 Stunden

- Fortbildung wo Sie wollen
- Keine Reisezeit

Eine kostenfreie Stornierung ist bis 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung möglich.

Erbrecht
Handels- & Gesellschaftsrecht
Insolvenzrecht
Steuerrecht

Direkt anmelden!

www.fachseminare-von-fuerstenberg.de/15-fao



Stolperfalle Rechtsschutzversicherung So bleiben Sie nicht auf Ihren Kosten sitzen

Von Raik Brete

Eine Rechtsschutzversicherung ist Anwalts Liebling: Sinngemäß kennt diesen bekannten Werbespruch wohl jede Anwältin und jeder Anwalt. In der Tat sind rechtsschutzversicherte Mandanten gern willkommen, denn Diskussionen über die anfallenden Gebühren erübrigen sich in aller Regel und die Rechtsschutzversicherer zahlen meist schnell und unkompliziert.

Kein Kostenersatz trotz Deckungszusage

Eine Rechtsschutzversicherung ist jedoch kein Selbstläufer. Trotz zunächst erteilter Deckungszusage kann die Anwältin bzw. der Anwalt u. U. am Ende auf ihren bzw. seinen Gebühren und auch den Gerichtskosten sitzen bleiben. In jüngerer Vergangenheit gab es dazu verschiedene Rechtsprechungsentscheidungen. So haben sowohl das OLG Köln (Urteil v. 23.5.2019 – 24 U 124/18) sowie auch das OLG Hamburg (Urteil v. 27.9.2018 – 1 U 2/18) – jeweils entgegen den Vorinstanzen – entschieden, dass der Rechtsschutz-

versicherung gegen den Anwalt ein Anspruch auf Erstattung von ihr gezahlten Rechtsanwalts- und Gerichtskosten bzw. vorgerichtlicher Mahnkosten zusteht.

Der Entscheidung des OLG Köln lag ein Sachverhalt zugrunde, der für rechtsschutzversicherte Mandate typisch ist: Die Rechtsschutzversicherung erteilt Deckungszusage für ein Klageverfahren, das die Anwältin bzw. der Anwalt für den Mandanten führen will. Bleibt die Klage in erster oder auch zweiter Instanz ohne Erfolg, übernimmt die Rechtsschutzversicherung aufgrund der Deckungszusage die anfallenden Rechtsanwalts- und Gerichtskosten – so der Regelfall.

Nicht blind auf eine Deckungszusage vertrauen

Die Anwältin bzw. der Anwalt sollte sich jedoch keinesfalls blind auf die erteilte Deckungszusage verlassen. Vielfach wird dabei nämlich übersehen, dass die Deckungszusage nur im Verhältnis

zwischen Mandant (Versicherungsnehmer) und Rechtsschutzversicherung gilt, nicht jedoch auch zugunsten der Anwältin oder des Anwalts. Die Deckungszusage, so das OLG Köln im o.g. Urteil v. 23.5.2019, ist lediglich ein **deklaratorisches Schuldanerkenntnis** zum Schutz des Versicherungsnehmers und schließt **nachträgliche** Einwendungen und Einreden der Rechtsschutzversicherung gegen den Anwalt **nicht** aus (so auch **OLG München**, Urteil v. 28.11.2020 – 15 U 2415/20).

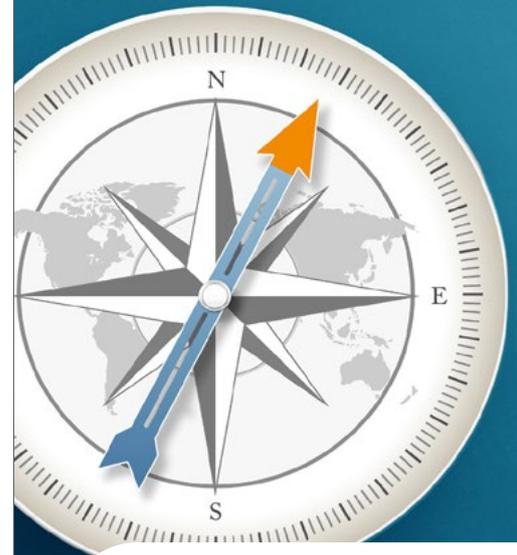
Anwaltliche Hinweis- und Prüfungspflichten bleiben trotz Deckungszusage bestehen

Auch wenn die Rechtsschutzversicherung eine Deckungszusage erteilt hat, ist bzw. bleibt die Anwältin oder der Anwalt aus dem Anwaltsvertrag verpflichtet, die Erfolgsaussichten einer Klage oder einer sonstigen Rechtsverfolgung nicht nur zu prüfen, sondern den Mandanten auch darauf hinzuweisen, dass der Prozess (sehr wahrscheinlich) keine Aussicht auf Erfolg haben wird. Unterlässt die Anwältin oder der Anwalt diesen ausdrücklichen Hinweis bzw. klärt den Mandanten nicht hinreichend auf, verletzt sie bzw. er die Pflicht aus dem Anwaltsvertrag und hat der Rechtsschutzversicherung etwaige von ihr getragene Rechtsanwalts- und Gerichtskosten zu erstatten. Der Anwalt könne, so das OLG Köln im o.g. Urteil v. 23.5.2019, aus einer Deckungszusage regelmäßig nichts für sich herleiten, da die Deckungszusage nur Schutzwirkung zugunsten des rechtsschutzversicherten Mandanten entfalte. Nur in **Ausnahmen** könne sich aus einer Deckungszusage auch ein Vertrauensschutz zugunsten des Anwalts ergeben, wenn z. B. die Rechtsschutzversicherung über die fehlenden Erfolgsaussichten einer Klage informiert war.

In einer aktuellen Entscheidung hat das OLG Köln (Urteil v. 25.5.2023 – 17 U 38/22) diese Grundsätze nochmals bestätigt. Hiernach kann der Anwalt das Risiko, wegen einer anwaltlichen Pflichtwidrigkeit zur Rechenschaft gezogen zu werden, nicht mit dem Hinweis auf eine zuvor erteilte Deckungszusage auf den Rechtsschutzversicherer seines Mandanten abwälzen (siehe zur Thematik auch Thole, AnwBl. 2022, 280, zugleich Besprechung BGH, Urteil v. 16.9.2021 – IX ZR 165/19).

Fazit für die Zusammenarbeit mit Rechtsschutzversicherungen:

Was ergibt sich aus den angesprochenen Entscheidungen für die **Anwaltspraxis**?



So geht's!

Bei der Kanzleigründung ganz einfach immer die Orientierung behalten!

Kanzlei- und Wissensmanagement:

- Tools und Tipps

Erstaustattung:

- Must-Haves für einen erfolgreichen Start

Beratung:

- Wahl der richtigen juristischen Datenbanken



Schweitzer Thema

Interessante, wissenswerte Aspekte aus der Berufspraxis

<https://www.schweitzer-online.de/info/Schweitzer-Thema/>

Der Schweitzer Webshop:

www.schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen

- Die Anwältin bzw. der Anwalt muss sich immer darüber im Klaren sein, dass sie bzw. er mit der Rechtsschutzversicherung **kein** Mandatsverhältnis hat, Deckungszusage hin oder her.
- Es kommt auch **nicht** darauf an, ob der Mandant bei Mandatserteilung bereits selbst eine Deckungszusage vorlegt oder die Anwältin bzw. der Anwalt erst mit der Einholung einer solchen beauftragt wird.
- Die Anwältin bzw. der Anwalt sollte mit dem Mandanten immer klären, ob die Beauftragung von der Erteilung einer Deckungszusage abhängig gemacht wird oder nicht. Dies auch vor dem Hintergrund der Frage, ob der Anwalt für die Einholung einer Deckungszusage zusätzliche Gebühren fordern kann (siehe hierzu Terriuolo, AnwBl. 2017, 44).
- Auch wenn es je nach Einzelfall mit einem gewissen Aufwand verbunden ist, sollte die Anwältin oder der Anwalt der Rechtsschutzversicherung – auch bei bereits erteilter Deckungszusage – immer einen Klageentwurf oder eine Klageerwiderung (dies gilt sinngemäß auch für ein Berufungsverfahren) vorlegen, verbunden mit einem (kurzen) erläuternden Schreiben zu möglichen Prozessrisiken. Nur so kann sich die Anwältin bzw. der Anwalt im Nachhinein auf einen Vertrauensschutz berufen, falls die Rechtsschutzversicherung Erstattungsansprüche geltend machen sollte.
- Oft weiß der Mandant nicht genau, in welchem Umfang Rechtsschutz besteht. Dies sollte direkt mit der Rechtsschutz-

versicherung abgeklärt werden, bevor der Anwalt oder die Anwältin mühsam Versicherungsverträge und Kleingedrucktes lesen und prüfen muss.

- Eine weitere Haftungs- bzw. Stolperfalle kann sich bei **Abchluss** eines Vergleichs ergeben: Auch im Kosteninteresse sollte ein Vergleich immer mit der Rechtsschutzversicherung abgestimmt werden, entweder im Voraus oder mittels Widerrufsvergleich (auch wenn dies nicht bei allen Richterinnen und Richtern auf Gegenliebe stößt).
- Schließlich sollte die Anwältin bzw. der Anwalt auf mögliche **Warte- bzw. Karenzzeiten** (häufig drei Monate) achten, um ihren bzw. seinen Gebührenanspruch nicht zu gefährden. Es gibt zwar auch Rechtsschutzversicherungen, bei denen es keine Wartezeiten gibt, dies ist aber nicht die Regel.

Mit kollegialen Grüßen



Raik Brete



Raik Brete

ist seit 2005 Rechtsanwalt und seit 2009 Partner der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Thomsen & Partner in Hannover. Seine Tätigkeitsschwerpunkte als Fachanwalt für Steuerrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht liegen überwiegend im Steuer-, Gesellschafts- und Insolvenzrecht, in denen er auch Autor zahlreicher Veröffentlichungen ist.

NewLaw
by Pinsent Masons

VARIOLEGAL

**FLEXIBLER JOB
ALS PROJEKTJURIST?**





©AdobeStock zephyr_P

Die Wahlanwaltsgebühren

Wie gelingt die Anrechnung bei PKH und VKH?

Von Norbert Schneider

In § 58 Abs. 2 S. 2 RVG hat der Gesetzgeber mit dem KostRMoG 2021 eine neue Anrechnungsregelung für PKH-/VKH-Fälle eingeführt. Hintergrund war die Streitfrage, wie eine Wahlanwaltsgebühren auf die aus der Landeskasse zu zahlende Vergütung anzurechnen ist, wenn für das gerichtliche Verfahren Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt und der Anwalt/die Anwältin beigeordnet worden ist.

Beispiel 1:

Die Anwältin war außergerichtlich als Wahlanwältin mit einem Gegenstandswert von 6.000 Euro für den Mandanten tätig. Die Bewilligung von Beratungshilfe kam nicht in Betracht. Hiernach kommt es zum gerichtlichen Verfahren, in dem die Anwältin ihrem Mandanten im Wege der Prozesskostenhilfe gegen Ratenzahlung beigeordnet wird. Nach mündlicher Verhandlung ergeht ein Urteil.

Vorgerichtlich hatte die Anwältin mit dem Mandanten nach den Wahlanwaltsbeträgen des § 13 RVG wie folgt abgerechnet (alte Gebührenbeträge):

1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 6.000,00 €)	460,20 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20 €
	Zwischensumme	480,20 €
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	91,24 €
	Gesamt	571,44 €

Zum Teil wurde vertreten, dass die erhaltene Geschäftsgebühr zur Hälfte auf die nachfolgende Verfahrensgebühr anzurechnen sei. Dies ergab dann im gerichtlichen Verfahren folgende Berechnung (alte Gebührenbeträge):

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV, § 49 RVG (Wert: 6.000,00 €)	347,10 €
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV, § 13 RVG anzurechnen 0,65 aus 6.000,00 €	-230,10 €
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV, § 49 RVG (6.000,00 €)	320,40 €
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	457,40 €
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	86,91 €
	Gesamt	544,31 €

Das konnte dazu führen, dass die hälftige Wahlanwaltsgebühren höher ausfiel als die volle PKH-Verfahrensgebühr und damit vollständig unterging.

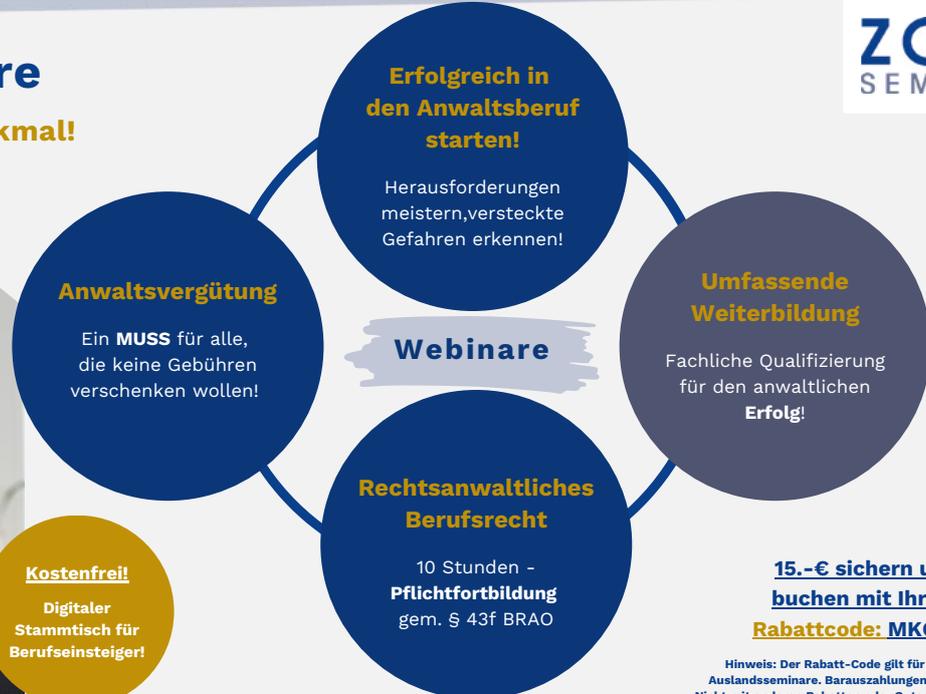
Nach anderer Auffassung war die hälftige Geschäftsgebühr zunächst auf die Differenz zwischen den Wahlanwaltsgebühren und den PKH-Gebühren anzurechnen. Danach war zunächst diese Differenz wie folgt zu ermitteln:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV, 13 RVG (Wert: 6.000,00 €)	460,20 €
2.	./. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV, § 49 RVG (Wert: 6.000,00 €)	-347,10 €
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV, 13 RVG (6.000,00 €)	424,80 €
4.	./. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV, § 49 RVG (6.000,00 €)	-320,40 €
	Differenz	217,50 €

Anwaltliche Seminare

Ihr Wissen als Erfolgsmerkmal!





Webinare



15.-€ sichern und buchen mit Ihrem Rabattcode: MKG15



Hinweis: Der Rabatt-Code gilt für ALLE Seminare außer Auslandsseminare. Barauszahlungen sind ausgeschlossen. Nicht mit anderen Rabatten oder Gutscheinen kombinierbar.

Dies ergab dann folgende Berechnung:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV, § 49 RVG (Wert: 6.000,00 €)	347,10 €
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV, § 13 RVG anzurechnen	-230,10 €
	0,65 aus 6.000,00 €	217,50 €
	davon nach § 58 Abs. 2 RVG anrechnungsfrei zur Anrechnung verleiben	-12,60 €
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV, § 49 RVG (Wert: 6.000,00 €)	320,40 €
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	662,30 €
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	128,23 €
	Gesamt	790,53 €

Nach neuem Recht ist ein Mittelweg zu gehen. Der neue § 58 Abs. 2 S. 2 RVG stellt Folgendes klar: Ist eine Gebühr, für die ein Anspruch gegen die Staatskasse nicht besteht, auf eine Gebühr anzurechnen, für die ein Anspruch gegen die Staatskasse besteht, vermindert sich der Anspruch gegen die Staatskasse insoweit, als der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin insgesamt durch eine Zahlung auf die anzurechnende Gebühr und den Anspruch auf die ohne Anrechnung ermittelte andere Gebühr mehr als den sich aus § 15a Abs. 1 RVG ergebenden Gesamtbetrag erhalten würde.

Vereinfacht ausgedrückt: Die Differenz zwischen dem jeweiligen Gebührenbetrag aus § 13 RVG und dem aus § 49 RVG bleibt anrechnungsfrei.

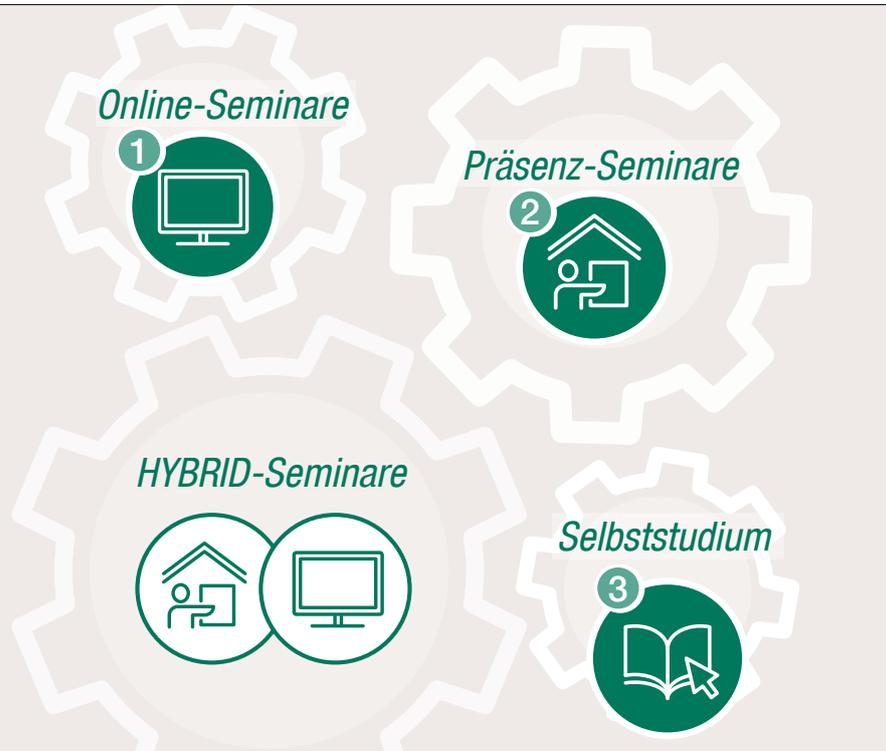
§ 58 Anrechnung von Vorschüssen und Zahlungen

(2) ² Ist eine Gebühr, für die kein Anspruch gegen die Staatskasse besteht,	= Wahlanwaltsgebühren
auf eine Gebühr anzurechnen, für die ein Anspruch gegen die Staatskasse besteht,	= PKH-Verfahrensgebühr
so vermindert sich der Anspruch gegen die Staatskasse	= auf die PKH-Verfahrensgebühr
nur insoweit, als der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin durch eine Zahlung auf die anzurechnende Gebühr und den Anspruch auf die ohne Anrechnung ermittelte andere Gebühr insgesamt mehr als den sich aus § 15a Absatz 1 ergebenden Gesamtbetrag erhalten würde. [...]	= Differenz Wahlanwaltsverfahrensgebühr – PKH-Verfahrensgebühr

Nach neuem Recht ergibt sich damit im Beispiel folgende Berechnung:

I. Außergerichtliche Vertretung		
1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert 6.000,00 €)	507,00 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	527,00 €
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	100,13 €
	Gesamt	627,13 €
II. Berechnung des Anrechnungsfreien Betrags		
1.	1,3- Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV, § 13 RVG (Wert 6.000,00 €)	507,00 €
2.	./. 1,3-Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV, § 49 RVG (Wert 6.000,00 €)	-383,50 €
	Differenz	123,50 €
III. Gerichtliches Verfahren		
1.	1,3-Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV, § 49 RVG (Wert 6.000,00 €)	383,50 €
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV, § 13 RVG anzurechnen,	-253,50 €
	0,65 aus 6.000,00 € davon nach § 58 Abs. 2 S. 2	123,50 €
	RVG anrechnungsfrei zur Anrechnung verleiben	-130,00 €
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV, § 49 RVG (Wert: 6.000,00 €)	354,00 €
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	497,50 €
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	119,23 €
	Gesamt	616,73 €

Aufgrund des Gleichlaufs der Gebührenbeträge des § 13 RVG und des § 49 RVG ergibt sich bei Werten bis 4.000 Euro keine anrechnungsfreie Differenz. Hier ist voll anzurechnen. Bei Werten von über 4.000 Euro ergibt sich zunächst eine teilweise Anrechnung, wie in Beispiel 1. Bei höheren Werten entfällt die Anrechnung gänzlich, sobald die Gebührendifferenz höher ausfällt ist als die hälftige Geschäftsgebühr.



Mixen & profitieren bei Ihren § 15 FAO-Seminaren.

Jetzt Ihre § 15 FAO-Fortbildung individuell zusammenstellen und mit unserem **Kombi-Rabatt bis 30% sparen!**



bis zu **30% Kombi-Rabatt**

Informieren und buchen: arber-seminare.de

Nach neuem Recht ergibt sich damit im Beispiel folgende Berechnung:

Beispiel 2

Wie vorstehendes Beispiel; der Gegenstandswert beträgt 50.000 Euro.

I. Die außergerichtliche Vergütung berechnet sich nach den Wahlenwaltsgebühren wie folgt:

1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 50.000,00 €)	1.662,70 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	1682,70 €
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	319,71 €
	Gesamt	2.002,41 €

II. Der anrechnungsfreie Betrag errechnet sich wie folgt:

1.	1,3-Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV, § 13 RVG (Wert 50.000,00 €)	1.662,70 €
2.	./ 1,3-Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV, § 49 RVG (Wert 50.000,00 €)	-791,70 €
	Differenz	871,00 €

III. Damit ist jetzt ein höherer Betrag anrechnungsfrei als anzurechnen. Im gerichtlichen Verfahren ist daher wie folgt zu rechnen:

1.	1,3-Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV, § 49 RVG (Wert 50.000,00 €)	791,70 €
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV, § 13 RVG anzurechnen, 0,65 aus 50.000,00 €	-831,35 €
	davon nach § 58 Abs. 2 S. 2 RVG anrechnungsfrei zur Anrechnung verleiben	871,00 € -0,00 €
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV, § 49 RVG (Wert: 50.000,00 €)	730,80 €
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	1.582,15 €
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	293,08 €
	Gesamt	1.875,23 €

Der Anwalt/die Anwältin muss diese Berechnungen nicht selbst vornehmen. Der Anwalt/Die Anwältin muss lediglich gem. § 55 Abs. 5 S. 2 und 3 RVG mitteilen, welche Zahlung er/sie auf die Geschäftsgebühr erhalten hat. Es ist dann Sache des Urkundsbeamten, die Berechnung vorzunehmen. Sache des Anwalts/der Anwältin ist es dann allerdings, diese Berechnung zu überprüfen und dann, wenn der Urkundsbeamte – was leider häufig vorkommt – falsch rechnet, Erinnerung nach § 56 RVG einzulegen.

Diese Erinnerung ist unbefristet. Die unterliegt lediglich der Verwirkung, wenn der Anwalt/die Anwältin zu lange wartet.

Mit kollegialen Grüßen



Norbert Schneider



Norbert Schneider,

Gebührenexperte und Rechtsanwalt, hat bereits zahlreiche Werke zum RVG veröffentlicht, u. a. Fälle und Lösungen zum RVG, AnwaltKommentar RVG, Streitwertkommentar und RVG Praxiswissen. Er ist außerdem Autor der Fachinfo-Tabelle Gerichtsbezirke 2021 zur Reisekostenabrechnung auswärtiger Anwältinnen und Anwälte und Mitherausgeber der AGS – Zeitschrift für das gesamte Gebührenrecht sowie der NZFam.



©AdobeStock Christian Schwier

LL. M.-Programme im Energie- und Umweltrecht

Wege zur rechtlichen Spezialisierung für eine nachhaltige Zukunft

Von Darleen Mokosek

Der Klimawandel, die Energiekrise, der Schutz natürlicher Ressourcen und die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen für die Energiewende sind zentrale Herausforderungen unserer Zeit. Um diesen globalen Problemstellungen juristisch begegnen zu können, bieten Hochschulen weltweit spezialisierte LL. M.-Studiengänge im Energie- und Umweltrecht an. Die in diesem Beitrag vorgestellten Programme ermöglichen eine spezialisierte Ausbildung in einem sich schnell entwickelnden Rechtsgebiet, das in den letzten Jahrzehnten erheblich an Bedeutung gewonnen hat.

LL. M. Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt (Leuphana Professional School, Lüneburg)

Der Studiengang deckt ein breites Spektrum ab, das insbesondere das Umweltrecht, Energierecht und Ressourcenschutzrecht umfasst. Neben diesen rechtlichen Aspekten werden auch ökologische, ökonomische und technische Grundlagen thematisiert. Die interdisziplinäre Struktur des Studiengangs ermöglicht es

den Studierenden, komplexe Fragestellungen aus verschiedenen Blickwinkeln zu analysieren und praxistaugliche Lösungen zu entwickeln.

Für wen ist dieser Studiengang geeignet?

Der berufsbegleitende Studiengang richtet sich insbesondere an Berufstätige mit einem rechtswissenschaftlichen oder verwandten Hintergrund, die sich im Bereich Umweltrecht, Energierecht und Ressourcenschutzrecht weiterqualifizieren möchten. Geeignet ist der Studiengang sowohl für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als auch für Mitarbeitende in Behörden und Unternehmen, in denen juristische Kenntnisse in diesen Bereichen von Bedeutung sind. Aber auch Referendarinnen und Referendare, die sich neben dem Referendariat spezialisieren wollen, können von diesem Studiengang profitieren.

Studienvoraussetzungen:

Zu den Studienvoraussetzungen gehört ein abgeschlossenes Studium in Rechtswissenschaften, Wirtschaftsrecht, Umweltwissenschaften oder verwandten Disziplinen wie BWL, VWL oder Ingenieurwesen mit juristischem Schwerpunkt. Außerdem müssen Bewerber mindestens ein Jahr einschlägige Berufserfahrung vorweisen.

Regelstudienzeit: Drei Semester, wobei eine Verlängerung auf bis zu sieben Fachsemester möglich ist, falls Urlaubssemester in Anspruch genommen werden.

Kosten: 9.960 Euro zzgl. der Semesterbeiträge

Mehr zu dem Studiengang: leuphana.de/professional-school

LL. M. Environmental Law and Sustainable Development (SOAS University of London)

Das Programm deckt traditionelle Umweltfragen sowie breitere Themen der nachhaltigen Entwicklung ab und untersucht die Verbindungen zwischen Umweltvorschriften und anderen Rechtsgebieten wie Menschenrechten, Handelsrecht und geistigem Eigentum (IP). Ein besonderer Fokus liegt auf der globalen Dimension des Umweltrechts, insbesondere auf den Herausforderungen des globalen Südens und der Nord-Süd-Dichotomie. Studierende bewegen sich im internationalen und nationalen Kontext und erhalten durch Kurse zum Klimawandel, Ressourcennutzung und Wassergerechtigkeit fundiertes theoretisches und praxisorientiertes Wissen. Das Programm ist eng mit der Forschung des Law, Environment and Development Center (LEDC) an der SOAS University verbunden, was den Studierenden tiefere Einblicke in aktuelle Forschungen und praxisnahe Diskussionen ermöglicht.

Für wen ist dieser Studiengang geeignet?

Der Studiengang ist besonders geeignet für Juristinnen und Juristen sowie LL. B.-Absolventen, die eine Karriere im Bereich des Umweltrechts und der nachhaltigen Entwicklung anstreben. Ideal ist das Programm für Personen, die sich auch beruflich mit den Schnittstellen zwischen Umweltrecht, Menschenrechten und globalen Themen der Gerechtigkeit auseinandersetzen wollen. Das LL. M.-Programm richtet sich an Studierende, die später als juristische Berater in NGOs, in internationalen Organisationen wie der UNO oder auf Regierungsebene tätig werden möchten. Die interdisziplinäre Ausrichtung und der Fokus auf den globalen Süden machen das Programm besonders interessant für diejenigen, die sich mit den rechtlichen Herausforderungen der globalen Entwicklung und Nachhaltigkeit auseinandersetzen wollen.

Studienvoraussetzungen:

Interessenten müssen ein abgeschlossenes Studium im Bereich der Rechtswissenschaften oder ein internationales Äquivalent vorweisen. Darüber hinaus sollten Bewerberinnen und Bewerber über hinreichende Englischkenntnisse verfügen und diese nachweisen können. Zusätzlich werden auch relevante Berufserfahrung oder andere Qualifikationen berücksichtigt, wenn die formalen akademischen Anforderungen nicht vollständig erfüllt sind.

Regelstudienzeit: Ein bis drei Jahre, Voll- und Teilzeit möglich.

Kosten: 25.740 GBP pro Jahr

Mehr zu dem Studiengang: soas.ac.uk/study

LL. M. Unternehmens- und Energierecht (Umwelt Campus Birkenfeld)

Der Masterstudiengang bietet eine vertiefte theoretische und wissenschaftliche Auseinandersetzung mit juristischen Themen, die im vorangegangenen Studium erworben wurden. Die Studierenden können bereits zu Beginn des Studiums zwischen den Schwerpunkten „Unternehmensrecht“ oder „Energie- und Umweltrecht“ wählen. Im Unternehmensrecht stehen Fragestellungen wie Handels- und Gesellschaftsrecht, Vertragsrecht sowie die Entwicklung nachhaltiger Geschäftsmodelle im Mittelpunkt. Der zweite Schwerpunkt fokussiert sich auf das Energie- und Umweltrecht und beschäftigt sich mit der sozial-ökologischen Transformation sowie dem Klimawandel. Hier werden Themen wie Klimaschutzrecht, Ressourcenschutzrecht sowie rechtliche Fragestellungen im Bereich der erneuerbaren Energien behandelt.

Für wen ist dieser Studiengang geeignet?

Der Studiengang eignet sich für Juristinnen und Juristen, die das Grundstudium abgeschlossen haben und nun eine spezialisierte Weiterqualifizierung in den Bereichen Unternehmens-, Energie- oder Umweltrecht anstreben. Das Programm richtet sich ebenso an angehende Führungskräfte, die verantwortungsvolle Positionen in Unternehmen, Behörden oder international agierenden Organisationen übernehmen wollen. Absolventinnen und Absolventen

sind in der Lage, komplexe rechtliche Themen im nationalen und internationalen Kontext zu bearbeiten und fundierte Entscheidungen zu treffen. Der Studiengang bietet somit breite Karriere-möglichkeiten in Wirtschaft, Verwaltung, Anwaltskanzleien oder Beratungsunternehmen, insbesondere in den Bereichen Compliance, Personalmanagement, Energieversorgung und Umweltmanagement.

Studienvoraussetzungen:

Um für den Studiengang zugelassen zu werden, müssen Bewerberinnen und Bewerber ein überdurchschnittlich abgeschlossenes Hochschulstudium in den Fachbereichen Rechtswissenschaft, Wirtschaftsrecht, Umweltrecht oder einem verwandten juristischen Studiengang vorweisen.

Regelstudienzeit: Drei Semester

Kosten: Nur die regulären Semesterbeiträge (derzeit ca. 350 Euro).

Mehr zu dem Studiengang: umwelt-campus.de/studium

LL.M. Environmental and Energy Law (George Washington University Law School, Washington, D.C.)

Das Programm für Umwelt- und Energierecht bildet Juristinnen und Juristen im modernen Umweltrecht aus und befähigt Studierende, globale Herausforderungen wie den Klimawandel, die Überfischung, Luftverschmutzung, Wasserknappheit und die Entwicklung erneuerbarer Energien rechtlich zu analysieren und nachhaltige Lösungen zu finden. Durch die örtliche Nähe zu Washington, D.C., haben Studierende die Möglichkeit, nicht nur von führenden Fachleuten zu lernen, sondern auch praktische Erfahrungen in bedeutenden Regierungs- und Umweltorganisationen zu sammeln. Das Studienangebot reicht von grundlegenden Kursen zum Umwelt- und Energierecht hin zu spezialisierten Seminaren zu Themen wie dem Klimaschutzrecht, der Abfallregulierung und internationalen Handelsbeziehungen im Kontext der nachhaltigen Entwicklung.

Für wen ist dieser Studiengang geeignet?

Der Studiengang richtet sich an angehende Juristinnen und Juristen, die sich für das Umwelt- und Energierecht interessieren und eine Karriere in diesem Bereich anstreben. Er ist besonders geeignet für Studierende, die sich sowohl national als auch international mit den komplexen rechtlichen und regulatorischen Herausforderungen des Umweltschutzes und der Energiepolitik auseinandersetzen wollen. Die Verknüpfung von theoretischem Wissen mit praxisnahen Lernmöglichkeiten, wie etwa durch Praktika bei führenden Organisationen, macht diesen Studiengang besonders attraktiv für Personen, die aktiv an der Gestaltung zukunftsorientierter Umwelt- und Energiepolitik mitwirken möchten.

Studienvoraussetzungen:

Ein abgeschlossenes juristisches Grundstudium sowie hinreichende Englischkenntnisse, etwa nachzuweisen durch den PTE-Einstufungstest, werden vorausgesetzt.

Regelstudienzeit: Ein bis zwei Jahre, Voll- und Teilzeit möglich

Kosten: 58.8880 USD pro Jahr (Vollzeit)

Mehr zu dem Studiengang: law.gwu.edu

M.BL European and International Energy Law (TU Berlin)

Hierbei handelt es sich nicht um ein klassisches LL. M.-Programm, sondern um einen Master of Business Law Abschluss. Dennoch wollen wir den Studiengang nicht unerwähnt lassen. Studierende befassen sich hier mit den wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Grundlagen der europäischen und internationalen Strom- und Gasmärkte. Der Schwerpunkt liegt auf den interdisziplinären Zusammenhängen, während gleichzeitig der Praxisbezug im Fokus steht. Studierende verstehen nach Abschluss des Masterstudiengangs die technischen und wirtschaftlichen Grundsätze gleichermaßen wie die komplexen Rechtsfragen entlang der Wertschöpfungskette in den Gas- und Strommärkten. Die Kurse werden in englischer Sprache gehalten.

Für wen ist dieser Studiengang geeignet?

Der Masterstudiengang richtet sich an Personen, die bereits über einen Hochschulabschluss verfügen und sich weiter im Energierecht spezialisieren möchten sowie Berufstätige, die qualifizierte Erfahrungen von mindestens einem Jahr in relevanten Bereichen gesammelt haben. Angesprochen werden auch Fachkräfte, die sich den Herausforderungen der globalen Energiemärkte stellen und ihre Kenntnisse in einem internationalen Kontext erweitern wollen. Absolventinnen und Absolventen wählen nach ihrem Abschluss regelmäßig Karrieren in der Rechtsberatung von Energieunternehmen oder Behörden sowie in NGOs, internationalen Organisationen, Beratungsstellen und der Forschung.

Studienvoraussetzungen:

Vorausgesetzt wird ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss sowie mindestens ein Jahr einschlägige Berufserfahrung. Aufgrund der begrenzten Anzahl von Studienplätzen (30 pro Jahr) erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber durch ein Auswahlverfahren, das verschiedene Kriterien berücksichtigt. Dazu gehören die Gesamtnote des vorangegangenen Studienabschlusses, die fachspezifische Eignung basierend auf dem Studienfach, mindestens sechs Monate nachgewiesene berufspraktische Erfahrung, Englischkenntnisse und die Motivation für den Masterstudiengang. Da der Unterricht in englischer Sprache stattfindet, müssen entsprechende Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.

Regelstudienzeit: 2 Semester

Kosten: 5.600 Euro pro Semester zzgl. Semesterbeiträge.

Mehr zu dem Studiengang:

tu.berlin/studieren

master-in-energy.com

Fazit

Durch die zunehmende Bedeutung von Energie- und Umweltfragen bieten diese Studiengänge eine umfassende Spezialisierung, durch die Absolventinnen und Absolventen den steigenden Anforderungen in der Rechtspraxis begegnen und in einem dynamischen, zukunftsorientierten Bereich tätig werden können.

Mit kollegialen Grüßen

Darleen Mokosek

Darleen Mokosek



Darleen Mokosek

hat an der Universität Frankfurt Rechtswissenschaften studiert und befindet sich derzeit in der Examensvorbereitung. Neben ihrem Studium verfasst sie als Freelance Writerin mit dem Schwerpunkt Legal Writing Texte für Kanzleien und Unternehmen.

Dank unserer Premium-Partner erhalten Sie das MkG Magazin kostenlos





©AdobeStock whyframeshot

Berufsbilder in der Rechtsabteilung

Legal Counsel, Syndikus und Co.: Diese Tätigkeiten kann man ausüben

MkG-Redaktion

Immer mehr Unternehmen stellen Juristinnen und Juristen ein – und setzen etwa aufgrund von wachsenden branchenspezifischen Regulierungen sowie steigenden Anforderungen an das Risikomanagement vermehrt auf interne Rechtsabteilungen. Und während die Anwaltschaft schrumpft, wird die Tätigkeit als Syndikus immer beliebter. Doch welche Tätigkeiten kann man darüber hinaus noch im Unternehmen ausüben? Dieser Beitrag gibt einen Überblick über Berufsbilder und die Tätigkeiten, die Unternehmen für Rechtsprofis anbieten.

Welche Anforderungen sollte ich für eine Tätigkeit in der Rechtsabteilung erfüllen?

Hier entscheidet die Größe des Unternehmens zumindest teilweise über die Anforderungen, die an Bewerberinnen und Bewerber gestellt werden.

Unternehmensjuristen und -juristinnen – auch Justiziere genannt – haben ihr Studium wenigstens mit dem Ersten Examen abgeschlossen und sind in der Rechts- oder Compliance-Ab-

teilung eines Unternehmens angestellt. Die Erfahrungen aus dem Referendariat sind hier nicht unbedingt nützlich und erforderlich. Ein Syndikus hingegen benötigt zwingend das Zweite Staatsexamen und muss von der Rechtsanwaltskammer zugelassen sein.

In kleinen Rechtsabteilungen ist es hilfreich, eher generalistisch aufgestellt zu sein. In bestimmten Branchen und in großen Rechtsabteilungen sind dagegen vertiefte Kenntnisse in einem Rechtsgebiet sehr wertvoll. So sind große Konzerne auf die Expertise von Arbeitsrechtlern und Arbeitsrechtlerinnen angewiesen, Banken auf Juristinnen und Juristen, die sich auf Bank- und Kapitalmarktrecht spezialisiert haben. Typische Rechtsgebiete, die in Rechtsabteilungen benötigt werden, sind das allgemeine Zivilrecht, das Arbeitsrecht, das Schuldrecht und das Gesellschaftsrecht.

DAX-Unternehmen setzen nicht selten zwei überdurchschnittliche Examina voraus. Doch so wichtig die Noten auch sind, in der Wirtschaft kommt es nicht nur darauf an. Auch betriebswirtschaftliche Kenntnisse sind für Wirtschaftsjuristinnen und -juristen sehr wertvoll.

Im Gegensatz zu niedergelassenen Anwälten und Anwältinnen müssen Rechtsprofis im Unternehmen übrigens weniger externe Fristen beachten und können von geregelteren Arbeitszeiten profitieren. Da in vielen Unternehmen agiler und flexibler gearbeitet wird als (noch) in manchen eher konservativ geführten Kanzleien, ist dort häufiger orts- und zeitunabhängiges Arbeiten möglich. Ausnahmen bestätigen die Regel.

Legal Counsel: Ansprechpartner für verschiedene Rechtsfragen

Die Bandbreite der Aufgaben eines Legal Counsel kann je nach Unternehmen variieren. Im Gegensatz zu hochspezialisierten Juristinnen und Juristen sollten Legal Counsel in der Lage sein, sich in die verschiedenen Rechtsfragen aller Abteilungen einzuarbeiten.

Legal Counsel sind für gewöhnlich an der Ausarbeitung, Prüfung und Verhandlung aller Verträge beteiligt, die das Unternehmen abschließt – beispielsweise Kunden-, Mitarbeiter oder Lieferantenverträge sowie Vereinbarungen mit Geschäftspartnern. Sie agieren häufig auch als Schnittstelle zwischen verschiedenen Abteilungen und bekommen thematisch unterschiedliche Anfragen aus diesen. Es kann vor allem in kleineren und mittelständischen Unternehmen vorkommen, dass man der einzige Jurist bzw. die einzige Juristin im Unternehmen ist. Dann kann es hilfreich sein, Kontakte zu Netzwerken zu pflegen, auf die man zurückgreifen kann oder externe Rechtsberatung heranzuziehen.

Diese Fähigkeiten sollten Legal Counsel mitbringen: Legal Counsel brauchen neben Verhandlungsgeschick Freude an interdisziplinärer Zusammenarbeit und dem Austausch mit nicht-juristischem Personal. In international agierenden Unternehmen sollten sie zudem sehr gute Englischkenntnisse vorweisen können.

Syndikus: Rechtliche Vertretung des Unternehmens vor Gericht

Syndizi sind ebenso wie Legal Counsel im Unternehmen angestellt, können dieses aber nicht nur beraten, sondern auch im Rahmen ihrer anwaltlichen Tätigkeit gegenüber Dritten vertreten. Sie unterliegen auch den berufsrechtlichen anwaltlichen Pflichten.

Nach deutschem Recht muss ein Syndikusrechtsanwalt das Zweite Juristische Staatsexamen bestanden haben. Danach wird dieser zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und hat alle beruflichen Rechte und Pflichten eines Rechtsanwalts.

Diese Fähigkeiten sollten Syndizi mitbringen: Viele Syndizi haben eine Doppelzulassung und müssen daher ein gutes Zeitmanagement haben. Denn einerseits müssen sie den Anforderungen des Unternehmens gerecht werden, für das sie arbeiten – und andererseits natürlich auch denen der Mandantinnen und Mandanten, die sie betreuen. Je nach Regulierungsgrad der Branche, in der Syndizi tätig sind, müssen sie auch bereit sein, sich stark zu spezialisieren.

In stark regulierten Branchen, z. B. im Bereich der Finanzdienstleistungen, Pharma oder Energieversorgung sind die Gehälter in der Regel auch höher. Branchen wie der Handel oder das produzierende Gewerbe bieten tendenziell niedrigere Gehälter, insbesondere in kleineren Unternehmen.

Im Fall einer Doppelzulassung ist übrigens eine Freistellungsbescheinigung des Arbeitgebers für die Nebentätigkeit als niedergelassener Rechtsanwalt notwendig. Diese erlaubt dem Syndikusrechtsanwalt als Mitarbeiter, bei Bedarf jederzeit seine Arbeit zu unterbrechen, um seinen Pflichten als niedergelassener Rechtsanwalt nachzukommen.

Syndizi haben die Möglichkeit, sich zugunsten der Versorgungswerke von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen.

Compliance-Officer: Risiko-Minimierer des Unternehmens

Compliance-Officer sind für Risikomanagementprozesse verantwortlich und stellen sicher, dass alle rechtlichen, regulatorischen und unternehmensinternen Vorschriften eingehalten werden. Dazu implementieren sie Compliance-Programme, übernehmen die Überwachung der operativen Prozesse und sensibilisieren die Mitarbeitenden z. B. in Workshops und Schulungen für Compliance-Themen. Außerdem unterstützen sie das Management, um rechtliche Risiken zu minimieren und Sanktionen abzuwehren.

Diese Fähigkeiten sollten Compliance-Officer mitbringen:

Compliance-Officer müssen Gesetzesänderungen und regulatorische Rahmenbedingungen, die das Unternehmen betreffen können, stets im Blick behalten. Auch brauchen sie die Bereitschaft, sich in Themen wie Korruption- und Geldwäscheprävention einzuarbeiten.

General Counsel

General Counsel können vereinfacht gesagt als Chefjuristin oder Chefjurist eines Unternehmens – häufig internationaler Konzerne – bezeichnet werden. Im Gegensatz zu einem Leiter oder einer Leiterin einer Rechtsabteilung vereinen sie verschiedene Rechts- und Fachabteilungen und begleiten strategische Entscheidungen des Unternehmens rechtlich.

Diese Fähigkeiten sollten General Counsel mitbringen: Betriebswirtschaftliche Kenntnisse, Führungsqualitäten und die Fähigkeit, langfristig zu denken und zu planen, sind für General Counsel ein Muss. Darüber hinaus sollten sie sich mit den rechtlichen Herausforderungen der jeweiligen Branche (z. B. Regulierung, Umweltschutz, KI) auskennen und langfristige Trends, wirtschaftliche und politische Entwicklungen sowie die grenzüberschreitende Gesetzesanwendung im Blick haben. Juristische Kenntnisse sind vor allem in den Bereichen Arbeitsrecht, Steuerrecht, Gesellschaftsrecht und M&A wertvoll.

Legal Operations Manager: Optimierer der juristischen Arbeit

Beim Berufsbild des Legal Operations Manager dreht sich alles um die Effizienzsteigerung der Arbeit in der Rechtsabteilung. Dabei stellen sie die bisherigen Arbeitsabläufe und Geschäftsmodelle auf den Prüfstand und identifizieren Schwachstellen. In der Praxis kann das z. B. so aussehen: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

der Rechtsabteilung eines Konzerns werden häufig mit ähnlichen Fragen aus anderen Abteilungen konfrontiert. Der Legal Operations Manager des betreffenden Unternehmens entwickelt daher gemeinsam mit der IT-Abteilung einen Chatbot, der häufig auftretende Rechtsfragen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beantwortet. In der Rechtsabteilung werden dadurch Ressourcen für die Bearbeitung komplexerer Fragen frei.

Legal Operations Manager tragen so zu einem besseren Zeit- und Kostenmanagement der Rechtsabteilung bei und lagern repetitive Aufgaben z. B. an Legal Tech-Lösungen aus – oder entwickeln selbst Automatisierungslösungen. Sie helfen so der Rechtsabteilung, ihre Wertschöpfung zu steigern.

Diese Fähigkeiten sollten Legal Operations Manager mitbringen: Legal Operations Manager sollten eine Affinität zu Themen wie Effizienzsteigerung, Zeitmanagement und nutzerzentrierten Lösungsansätzen haben. Sie sollten ein gesundes Maß an Kreativität mitbringen und Spaß daran haben, digitale Lösungen zu testen und zu implementieren.

Fazit: Unterschiedliche Interessenschwerpunkte – unterschiedliche Karrieremöglichkeiten

Die vorgestellten Berufsbilder sollen verdeutlichen, wie vielfältig die Karrieremöglichkeiten im Unternehmen sein können. Während einige Tätigkeitsbereiche, wie der des Syndikus, tiefgehende juristische Spezialisierung erfordern, legen andere, wie der Legal Operations Manager, den Fokus auf kreative Lösungsansätze und Prozessoptimierung.

Egal ob strategische Beratung, Effizienzsteigerung oder Risikomanagement: Die Tätigkeitsfelder bieten abwechslungsreiche Herausforderungen in verschiedenen juristischen und operativen Bereichen.

Hier geht es zu:

MKG ONLINE

FACHINFO-MAGAZIN 



FOLGEN SIE UNS AUCH
AUF LINKEDIN

IMPRESSUM

FFI-Verlag
Verlag Freie Fachinformationen GmbH
Leyboldstraße 12
50354 Hürth

Ansprechpartnerin

für inhaltliche Fragen im Verlag:
Jasmin Kröner
02233 946 979-13
kroener@ffi-verlag.de
www.ffi-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten

Abdruck, Nachdruck, datentechnische Vervielfältigung und Wiedergabe (auch auszugsweise) oder Veränderung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

Haftungsausschluss

Die im Magazin enthaltenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit der Angaben sowie die Befolgung von Ratschlägen und Empfehlungen können Herausgeber:innen/Autor:innen und der Verlag trotz der gewissenhaften Zusammenstellung keine Haftung übernehmen. Die Autor:innen geben in den Artikeln ihre eigene Meinung wieder.

Bestellungen

ISBN: 978-3-96225-179-6
Über jede Buchhandlung und beim Verlag.
Abbestellungen jederzeit gegenüber dem Verlag möglich.

Erscheinungsweise

6 Ausgaben pro Jahr, nur als PDF, nicht im Print. Für Bezieher kostenlos.

Bildquellennachweise

Cover: ©Adobe Stock/shendart

Partnerunternehmen


☎ 0681 5866 44 66
vertrieb@juris.de
www.juris.de/berufseinstieg


☎ 040 44183 110
b.mahlke@schweitzer-online.de
www.schweitzer-online.de


☎ 030 43598 801
info@ra-micro.de
www.ra-micro.de


☎ 0911 31941038
datev-anwalt-vertrieb@datev.de
www.datev.de


☎ 0221 9373 808
www.fachseminare-von-fuerstenberg.de
Fachanwaltskurse mit nur 9 Präsenztagen


☎ 0228 919 11 19
info@juristische-fachseminare.de
www.juristische-fachseminare.de

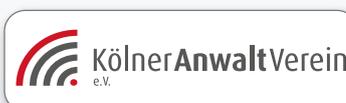

☎ +49 69 5060 260 85
johanna.kapapa@variolegal.de
www.variolegal.de


☎ 07224 655 822
recht@zorn-seminare.de
www.zorn-seminare.de


☎ +49 7066 9008 0
kontakt@ARBER-seminare.de
www.arber-seminare.de


☎ 02233 8057 512
info@ffi-verlag.de
www.ffi-verlag.de

Kollegiale Kooperationen mit



NEU

IHR FORMULARASSISTENT FÜR DIE ZWANGSVOLLSTRECKUNG

Das Fachportal zur Abwicklung von
Zwangsvollstreckungen in Kanzleien

Angaben zum Schuldner:

Herr Frau Unternehmen



ZV-Formulare
schnell und korrekt
ausfüllen



Alles zur richtigen
Nutzung der neuen
ZV-Formulare



Wertvolles Wissen zur
ZV von renommierten
Expert:innen



Zum Formularassistenten auf

 zv-assistent.de

